

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.267/9-4/87

1010 Wien, den 11. Dezember 1987
Stubenring 1
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

Auskunft:
Scheer
Durchwahl: 6249

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz)

Z' 73 GE 87
Datum: 17. DEC. 1987
21.12.1987 Res

H. Mayer

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeindruckt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz), zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pfarrer

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.267/9-4/87

1010 Wien, den 11. Dezember 1987
Stubenring 1
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und FamilieAuskunft:
Scheer
Durchwahl: 6249in Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 9. Oktober 1987, Zl. I-32.191/28-3/87, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz) wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkung

Weder der Kurztitel des Gesetzentwurfs (Umweltschutzgesetz) noch dessen § 1 (Ziel des Gesetzes) wird dessen tatsächlichem Inhalt (Regelungen für Anlagen und für sonstige Luftverunreinigungen) gerecht.

II. Zu den einzelnen BestimmungenZu § 1:

Neben Tieren und Pflanzen werden auch Menschen als Sachgüter eingeordnet, wobei aber nicht gesagt wird, was unter anderen Sachgütern zu verstehen ist. Es scheint nicht ganz klar zu sein, was mit dem Ausdruck "die natürliche Umwelt und deren

- 2 -

"Lebensgrundlagen" gemeint ist. Tiere und Pflanzen gehören offenbar nicht dazu, weil sie separat angeführt werden. Erstaunlicherweise werden aber in den Erläuterungen auch Kulturgüter als Bestandteil der "natürlichen" Umwelt angeführt. Es wird nicht erklärt, worin der Unterschied zwischen schädlichen, nachteiligen oder lästigen Einwirkungen besteht und für wen sie schädlich, nachteilig oder lästig sein müssen. Auch ist nicht ersichtlich, warum nur dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden soll und nicht auch dem von nachteiligen und lästigen sowie ob der Ausdruck "Umwelteinwirkungen" dasselbe meint wie der vorher gebrauchte Ausdruck "Einwirkungen" ohne Zusatz. Im gesamten Zielparagraphen wird kein Zusammenhang mit Einwirkungen durch Anlagen hergestellt. Es ist weder ein normativer Inhalt noch die Zielsetzung des Gesetzes klar erkennbar.

Zu § 2 Abs. 1:

Es wird folgende Textierung angeregt: "Dieses Bundesgesetz gilt ... nach Maßgabe des § 23 für sonstiges Verunreinigen von Luft." Die Textänderung wird für erforderlich angesehen, da das vorliegende Bundesgesetz nicht für eine "Verunreinigung" (als Ergebnis des Verunreinigens) gelten kann.

Zu § 3 Abs. 1:

Wenn mit dem vorliegenden Entwurf tatsächlich eine Kodifikation des Anlagenrechtes" beabsichtigt ist, können Anlagen nicht ausgenommen werden, die Einwirkungen durch ionisierende Strahlen verursachen können. Aber auch wenn ionisierende Strahlen im § 3 Abs. 1 nicht genannt sind, bleiben Anlagen im Sinne des geltenden Strahlenschutzgesetzes trotzdem grundsätzlich auch genehmigungspflichtige Anlagen nach § 4 des vorliegenden Entwurfes. Dies würde beispielsweise für Krankenhäuser und Hochschulinstitute gelten, in denen Strahleinrichtungen betrieben werden oder in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

Es sollte daher zumindest auch eine Anpassung des Strahlenschutzgesetzes in dem Sinn in Betracht gezogen werden, als

beispielsweise § 5 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes zu ändern wäre in "Anlagen im Sinne des Abs. 1 sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des Umweltschutzgesetzes ...".

Im vorliegenden Zusammenhang wird auch auf das VwGH-Erkenntnis vom 14. Februar 1978, 151877, hingewiesen, wonach das Strahlenschutzgesetz im Hinblick auf den zugrundeliegenden Kompetenztatbestand nicht eine schlechthin alle Strahlenschutzfragen erfassende Regelung enthalten kann.

Zu § 3 Abs. 4:

Nach dem Starkstromwegegesetz zählen zu den elektrischen Leitungsanlagen, d.s. alle Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen, insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen. Es ist nicht ganz einzusehen, warum nach dem vorliegenden Entwurf eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie (kalorisches Kraftwerk oder Wasserkraftwerk) als Betriebsanlage gilt, eine Umspannanlage mit unter Umständen in der Nachbarschaft deutlich hörbaren Transformatoren aber nicht (Anmerkung: die Regelung unter § 5 Abs. 1 Z. 5 sagt nur aus, daß bei einer Genehmigung eines Wasserkraftwerkes nicht mehr zu prüfen ist, ob nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeigeführt werden, wenn eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist).

Zu § 3 Abs. 7:

Der zweite Satz ist irreführend. Arbeitnehmer eines Betriebes, der sich in der Nachbarschaft einer nicht zu diesem Betrieb gehörenden Anlage befindet, sind hinsichtlich dieser benachbarten Anlage nicht "durch das Arbeitnehmerschutzgesetz geschützte Personen". Die Regelungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes betreffen nur das Innenverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern. Um die Belange des Schutzes der Arbeitnehmer auch in diesen Fällen einer benachbarten Anlage wahrnehmen zu können, sollte daher der zweite Satz wie folgt geändert werden: "Arbeitnehmer gelten bei

- 4 -

ihrer beruflichen Tätigkeit nicht als Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Belange des Schutzes des Lebens und der Gesundheit dieser Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit vor Einwirkungen von Anlagen, die nicht Bestandteil des Betriebes sind, dem die betreffenden Arbeitnehmer angehören, sind nach den Maßstäben des Arbeitnehmerschutzgesetzes von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen."

Zu § 4 Abs. 1:

Nach § 2 des vorliegenden Entwurfes gilt das Umweltschutzgesetz für Anlagen allgemein. Betriebsanlagen (§ 3 Abs. 4) und Hausfeuerungsanlagen (§ 3 Abs. 5) sind demnach spezielle Anlagen und eine Teilmenge aus der Menge aller Anlagen. Aus § 4 Abs. 1 ergibt sich somit eine Genehmigungspflicht auch für Anlagen, die nicht Betriebsanlagen oder Hausfeuerungsanlagen sind, z.B. für die Anlage einer größeren Verwaltungsstelle (Bundesministerium), einer Universität oder für eine Sportanlage. Hierauf sollte in den Erläuterungen ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu § 4 Abs. 4:

Eine Betriebsanlage ist eine örtlich gebundene Einrichtung, deren Komponenten, Struktur, Anordnung und Lage im übrigen beliebig beschaffen sein kann. Betriebsanlagen sind daher ihrem Wesen nach untypisch, das bedeutet, es kann davon ausgegangen werden, daß es nicht zwei identische Betriebsanlagen gibt. Damit fällt aber die Grundvoraussetzung für eine Typengenehmigung. Eine Typengenehmigung wäre allenfalls für eine Kleinanlage, wie etwa einen Würstelstand, oder für eine Serie einheitlicher Maschinen oder Geräte vorstellbar. Für die Genehmigung einer Betriebsanlage ist jedoch auch dadurch kaum etwas gewonnen, weil noch immer beliebige Konfigurationen genehmigter Maschinen- und Gerätetypen mit nicht vorhersehbaren Einwirkungen auf die Nachbarn möglich sind. Die als Beispiel angeführte Kleinanlage wiederum würde voraussichtlich ohnehin nach § 4 Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sein.

Zu § 5 Abs. 1 Z. 5:

Es wird angeregt, den zweiten Halbsatz nicht mit dem Wort "die" sondern mit dem Wort "diese" einzuleiten. Hierdurch käme deutlicher zum Ausdruck, daß die übrigen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Daraus ergibt sich aber weiters auch klarer, daß trotz der wasserrechtlichen Genehmigung auch eine Genehmigung nach dem Umweltschutzgesetz erforderlich werden kann.

Zu § 5 Abs. 5:

Im ersten Satz ist von Personen die Rede, im zweiten Satz jedoch von Kunden. Bei dem zu erfassenden Personenkreis muß es sich aber nicht notwendigerweise um Kunden handeln. So sind die Besucher eines Stadions (Sportanlage) oder einer Hochschule oder eines Theaters beispielsweise keine "Kunden" im üblichen Sinne.

Zu § 5 Abs. 6:

In diesem Absatz wird versucht, den unbestimmten Begriff "zumutbar" aus § 5 Abs. 1 Z. 2 näher festzulegen. Dies ist allerdings nicht gelungen, da unklar bleibt, welche Beziehung zwischen den festgestellten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und dem darauf zu stützenden Urteil bestehen soll. Es kann etwa bei einem sehr hohen Grundgeräuschpegel und einer im Verhältnis dazu kleinen Anhebung dieses Lärmpegels durch die zu bewilligende Anlage argumentiert werden, die vorhandene Belästigung sei bereits so hoch, daß der geringe Zuwachs unbedeutend, also zumutbar wäre, ebenso könnte die Begründung aber auch lauten, wegen der hohen vorhandenen Störung sei jegliche, noch so unbedeutende Anhebung nicht mehr zumutbar.

Da Abs. 6 weiters nicht den Schutz vor Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit zum Gegenstand hat, sondern unzumutbare Belästigungen ausschalten will, ist es zumindest problematisch, die Frage der "Belästigung" auf ein gesundes, normal empfindendes "Kind" (ohne nähere Altersangabe) zu beziehen. Es ist zweifelhaft, ob gegebenenfalls wissenschaft-

- 6 -

lich gesicherte Erkenntnisse über das Vorliegen einer Belästigung etwa eines Säuglings eingebracht werden könnten. Wenn weiters zwischen "Kind" und "Erwachsenen" unterschieden wird, stellt sich die Frage, warum "Jugendliche", die etwa im Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz besonders behandelt sind, nicht erwähnt sind.

Zu § 7 Abs. 1:

Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, sollte zumindest klargestellt werden, daß der grundsätzlich genehmigte Betrieb auch tatsächlich eine Betriebsbewilligung erhalten wird; weiters sollte ausgesagt werden, welcher Art die allenfalls noch ins Auge zu fassenden Auflagen sein können.

Zu § 11 Abs. 1:

Sofern in § 2 Abs. 1 der Geltungsbereich den Absichten des Gesetzgebers entsprechend angegeben ist, müßte "Betriebsanlage" durch "Anlage" ersetzt werden.

Zu § 17 Abs. 4:

Angesichts der Begriffsbestimmung unter § 3 Abs. 7 sollte geprüft werden, ob es überhaupt mittelbare und unmittelbare Nachbarn geben kann.

Zu § 18 Abs. 6:

Der Wortlaut dieses Absatzes würde den Schluß erlauben, daß hingegen die Absätze 3 bis 5 das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 (im Entwurf ist irrtümlich das Arbeitsinspektionsgesetz 1956 angeführt) berühren. Dies ist sicher nicht beabsichtigt, dem könnte auch nicht zugestimmt werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 zu ergänzen:

"Die der Arbeitsinspektion nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 zustehenden Befugnisse sowie das Arbeitnehmerschutzgesetz werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

Zu § 24 Abs. 1:

Analog zum Abs. 4 muß Abs. 1 lauten: "soweit ... ist zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig." Hierbei wäre aber noch zu prüfen, ob der Begriff "Vollziehung" angesichts des § 30 hier überhaupt angebracht ist.

Abs. 2 wäre zu ergänzen: "Zur Genehmigung ... ist der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig."

Nach den Erläuterungen zu § 24 "soll in Abweichung von der bisherigen Rechtslage der Gewerbeordnung 1973 der Instanzenzug beim Landeshauptmann enden". Abgesehen davon, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem Wortlaut des § 24 und des § 30 des Entwurfes nicht zu entnehmen vermag, daß der Instanzenzug beim Landeshauptmann endet, wäre eine solche Vorgangsweise im Hinblick auf die lokalen Interessensverflechtungen den Intentionen des Umweltschutzgesetzes auch abträglich. Da weiters der Gesetzesentwurf versucht, die im § 1 genannten Schutzzansprüche weitgehend zu konkretisieren und zu objektivieren (Grenzwerte, Typengenehmigung), muß auch getrachtet werden, im notwendigerweise bleibenden Freiraum der Behörde für Ermessensentscheidungen zumindest in letzter Instanz für eine möglichst bundeseinheitlich wirksame Beurteilungs- und Entscheidungspraxis zu sorgen. Dies ist de facto nur realisierbar, wenn in letzter Instanz eine einzige Stelle für ganz Österreich wirksam wird. Auch nach den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen soll in wichtigen Angelegenheiten der Dreinstanzenzug bestehen bleiben. Nach ho. Meinung liegt im vorliegenden Zusammenhang ein solcher wichtiger Grund vor.

Zu § 25 Abs. 3:

Dieser Absatz hätte nach den Ausführungen zu § 24 Abs. 1 ersatzlos zu entfallen, da der Instanzenzug auf alle Fälle bis zum Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten reichen soll.

- 8 -

Zu § 30:

Da die Vollziehung in diesem Paragraphen zur Gänze geregelt werden soll, bleibt im § 24 Abs. 1 kein Platz für eine im übrigen widersprechende Vollzugsregelung.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

